



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

11 K 2432/07. A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431,
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5241536-287,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Ägypten)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Köster
als Einzelrichter
der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung
vom 21. Februar 2008

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Mai 2007 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers in Bezug auf Ägypten vorliegen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte, Gerichtskosten werden nicht erhoben.

**Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Schuldner kann die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden
Betrages abwenden; wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der
Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet**

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 6. Oktober 2006 über Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 25. Januar 2007 seine Anerkennung als Asyl berechtigter.

Zur Begründung seines Asylantrages gab er im wesentlichen an: Bis September 2003 habe er in gelebt. Er habe dann eine Französin geheiratet, um nach Europa kommen zu können. Die Ehe sei mittlerweile geschieden. In die Bundesrepublik Deutschland sei er eingereist, um mit seinem deutschen Lebenspartner zusammenleben zu können. In Ägypten sei er wegen seiner Homosexualität von allen Seiten, auch von seiner Familie, verstoßen worden. Er habe in Ägypten einen Lebensgefährten gehabt, mit dem er nicht ungestört habe Zusammensein können. Immer, wenn sie zusammen gesehen worden seien und man gemerkt habe, dass mit ihnen etwas nicht stimmt, habe man ihnen angedroht, die Polizei zu holen. 1995 sei er einmal von der Polizei verhört worden, nachdem diese einem Bekannten von ihm, mit der öfters in die Moschee gegangen sei, politische Betätigung vorgeworfen habe. Er habe der Polizei eingeräumt, homosexuell zu sein. Daraufhin sei er verprügelt worden. Danach habe er keinen Kontakt mehr zu staatlichen Organen gehabt. Wegen der Diskriminierungen und einer befürchteten Strafverfolgung in Ägypten könne er nicht dorthin zurückkehren.

Der anhörende Sachbearbeiter des Bundesamtes hielt im Protokoll seinen Eindruck fest, dass der Kläger aufgrund seines äußerlichen Erscheinungsbildes homosexuell ist.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Bundesamt- den Asylantrag als unbegründet ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zugleich forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Ägypten auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides zu verlassen.

Der Kläger hat am 8. Juni 2007 Klage erhoben. Zur Begründung führt er im wesentlichen zur Ausgrenzung und Verfolgung Homosexueller in Ägypten aus. Ihm könne nicht zugemutet werden, in ein Land zurückzukehren, in dem er seine Sexualität nur heimlich und unter Angst der Verfolgung ausleben könne. -

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger zu seinem Lebensschicksal in Ägypten befragt worden. Insoweit wird auf das Protokoll vom 21. Februar 2008 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Mai 2007 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen bzw. die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die der Kammer vorliegenden Auskünfte und Erkenntnisse, auf die das Gericht hingewiesen hat, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Kläger ist nicht als Asylberechtigter anzuerkennen, Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 und 2 AsylVfG, weil er über Frankreich, mithin einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Dagegen hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung, dass in seiner Person in Bezug auf Ägypten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

vorliegen. Die Ablehnung dieser Feststellung im angegriffenen Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten,

Zwar folgt das Gericht den allgemeinen Ausführungen des Bundesamtes zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, auf die verwiesen wird.

Das Gericht folgt auch der rechtlichen Bewertung von Homosexualität, die das Bundesamt in Bezug auf Ägypten in dem angefochtenen Bescheid vorgenommen hat. Die Ausführungen geben die Rechtsprechung eines anderen Einzelrichters der Kammer, auf die das Bundesamt verwiesen hat (VG Düsseldorf, Urteil vom 14. September 2006 - 11 K 81/06.A -, zitiert bei juris) zutreffend wieder.

Der erkennende Einzelrichter sieht trotz der an dem Urteil geübten Kritik,

Bayrisches Verwaltungsgericht München, Urteil vom 30. Januar 2007 - M 21 K 04.51494 -

keine Veranlassung, von der in dem Urteil vom 14. September 2006 dargelegten generellen Rechtsauffassung abzuweichen. Danach ist es Homosexuellen in Ägypten grundsätzlich zuzumuten, ihre homosexuelle Veranlagung und Betätigung auf den Bereich des engsten persönlichen Umfeldes zu beschränken, so dass die ägyptischen Behörden nicht auf sie aufmerksam und Repressalien werden. Auf die Kritik des Bayrischen Verwaltungsgerichts München, soweit sie sachlich ist, bleibt anzumerken: Dass das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 GG nur in den Schranken des Sittengesetzes gilt, ergibt sich ebenso unmittelbar aus der Norm, wie sich aus Artikel 8 Abs. 2 EMRK ergibt, dass das durch Absatz 1 der Norm gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens unter einem Vorbehalt steht. Entscheidend ist die Anwendung der Norm im Einzelfall. Dabei stellen sich entgegen der Ansicht des Bayrischen Verwaltungsgerichts München nicht die Fragen, „ob sich der Schutz von Menschenrechten in Deutschland danach zu richten hat, was in anderen Ländern Praxis ist“ und inwieweit hier das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 GG bzw. der Schutz aus Artikel 8 Abs. 1 EMRK eingeschränkt werden kann. Entscheidend ist bei asylrechtlichen Entscheidungen vielmehr der Blick auf den Heimatstaat und ob insoweit - unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Artikel 2 Abs. 1 GG bzw. des Artikel 8 Abs. 1 EMRK durch die jeweiligen Absätze 2 - eine Rückkehr zumutbar ist. Ausschlag gebend ist dabei nicht die subjektive Sicht des Einzelnen, sondern ein objektiver Maßstab, der sich daran zu orientieren hat, was im Heimatland des Betroffenen als herrschendes Wertesystem anzusehen ist. Bei der asylrechtlichen Beurteilung einer fremden Rechtsordnung kann diese nicht am weltanschaulichem Neutralitäts- und Toleranzgebot des Grundgesetzes gemessen werden, denn es ist nicht Aufgabe des Asylrechts, die Grundrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten durchzusetzen,

vgl. dazu Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26. Juni 2007 - 8 UZ 452/06.A - zitiert bei juris (Nichtzulassung der Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil, in dem diese Rechtsauffassung vertreten worden ist).

Nicht zu beanstanden sind schließlich auch die Ausführungen des Bundesamtes in dem angefochtenen Bescheid zur Feststellung, dass der Kläger unverfolgt ausgereist ist. Es hat den Vortrag des Klägers über einen einmaligen Fall, der sich 1995 ereignet haben soll und bei dem der Kläger in Kontakt mit der Polizei geraten sein will, zutreffend gewürdigt. Soweit der Kläger erstmalig in der mündlichen Verhandlung über weitere, aktuellere und gravierende Misshandlungen durch die Polizei berichtet hat, vermochte er das Gericht davon nicht zu überzeugen. Er hat ausweislich des Protokolls über seine Anhörung vom 26. Januar 2007 nur über den einen erwähnten Vorfall aus dem Jahre 1995 berichtet mit dem Zusatz „danach hatte ich keinen Kontakt mehr zu staatlichen Organen“. Auf die Nachfrage: „Verstehe ich Sie richtig, dass Sie bisher keinen konkreten Verfolgungshandlungen ausgesetzt waren, aber wegen der von ihnen empfundenen Diskriminierungen und einer befürchteten Strafverfolgung nicht nach Ägypten zurückkehren können?“ hat er zudem unmissverständlich geantwortet: „Ja, das ist richtig“. Den Widerspruch zwischen seinen Darstellungen gegenüber dem Bundesamt und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung über nunmehr zahlreiche polizeiliche Misshandlungen kann der Kläger nicht überzeugend damit begründen, die Einzelfälle seien vom Bundesamt nicht abgefragt worden und es habe Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher gegeben. Aus dem Protokoll des Bundesamtes ergibt sich, dass der Kläger ausdrücklich betont hat, „dass er ausreichend Gelegenheit hatte, die Gründe für seinen Asylantrag zu schildern und auch sonstige Hindernisse darzulegen, die einer Rückkehr in sein Heimatland oder in einen anderen Staat entgegenstehen“. Und gegen die vorgetragenen Verständigungsschwierigkeiten spricht, dass der Kläger gleich zweimal, eingangs wie zum Abschluss seiner Anhörung, bekundet hat, dass er sich mit dem Sprachmittler verständigen konnte und es keine Verständigungsschwierigkeiten gab.

Gleichwohl steht dem Kläger ein Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person in Bezug auf Ägypten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, zu: Auch wenn es ihm entsprechend der Einschätzung des Bundesamtes asylrechtlich zuzumuten ist, bei einer Rückkehr nach Ägypten seine homosexuelle Veranlagung ausschließlich im engsten privaten Umfeld auszuleben und sich zu bemühen, sie nicht nach außen bekannt werden zu lassen, ist das Gericht davon überzeugt, dass die ägyptischen Behörden trotzdem sehr schnell auf die tatsächliche Veranlagung des Klägers aufmerksam werden, weil sie offenkundig ist. Diese Einschätzung teilte offensichtlich schon der die Anhörung vor dem Bundesamt durchführende Sachbearbeiter, der in dem von ihm gefertigten Protokoll ausdrücklich seinen Eindruck festhielt, dass der Kläger aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes homosexuell ist. Dieser Eindruck wurde in der mündlichen Verhandlung nachhaltig in einer solchen Weise bestätigt, dass das Gericht davon ausgeht, dass es dem Kläger in Ägypten auch bei der gebotenen Zurückhaltung nicht gelingen würde, seine homosexuelle Veranlagung zu verbergen. Dabei wurde die Überzeugung des Gerichtes nicht durch änderbare Umstände, etwa die Kleidung, auffällige Schmuckstücke oder übertriebene Körperbewegungen, maßgeblich beeinflusst. Der Kläger vermied in der mündlichen Verhandlung vielmehr den Eindruck, seine Homosexualität bewusst und zum Zwecke des Asylverfahrens darstellen zu wollen. Entscheidend war vielmehr der

Gesamteindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von der Persönlichkeit des Klägers gewonnen hat. Seine Körpersprache und sein Sprachverhalten waren einerseits so dezent, dass sie gegen die Annahme einer Übertreibung zum Zwecke der Steigerung der Erfolgsaussichten im Asylverfahren sprachen. Andererseits deuteten sie so eindeutig und offenkundig auf die homosexuelle Veranlagung des Klägers, dass das Gericht davon überzeugt ist, dass er diese Verhaltensmerkmale nicht ändern kann und seine Veranlagung deshalb auch bei einer Rückkehr nach Ägypten dort sehr bald bekannt wird.

Angesichts der Offenkundigkeit der Homosexualität des Klägers droht ihm bei einer Rückkehr nach Ägypten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Behandlung durch die ägyptischen Behörden, die die nötige Asylrelevanz aufweisen wird. Behördliche Verfolgung ist nicht nur bei Feststellung einzelner homosexueller Handlungen zu befürchten, sie richtet sich vielmehr auch gegen Personen mit einer ausgeprägten homosexuellen Identität, losgelöst von einzelnen Handlungen (amnesty international vom 29. Juli 2005, Stellungnahme gegenüber dem VG Frankfurt am Main). Allein der Umstand, dass eine Person als Homosexueller erkannt wird, kann zu Verhaftung und Folter führen (Süddeutsche Zeitung vom 7. Dezember 2006, Auskunft des Deutschen Orient-Instituts an das VG Frankfurt am Main vom 6. Juni 2005). Ist eine homosexuelle Veranlagung so offenkundig, wie dies im Fall des Klägers gegeben ist, besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die Behörde unmittelbar oder nach entsprechenden Anzeigen aufmerksam werden. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Frankfurt am Main vom 12. Januar 2005 wurden in den meisten Fällen der Verfolgung von Homosexuellen Strafen zwischen einem und drei Jahren Haft verhängt, häufig eher an der Obergrenze dieser Spanne. Auch amnesty international und das Deutsche Orient-Institut (a.a.O.) berichten über entsprechende Verurteilungen. Bei derartigen staatlichen Maßnahmen gegen eine homosexuelle Veranlagung wird die Schwelle der Asylrelevanz überschritten. Der Kläger wäre wegen seiner offenkundigen Homosexualität solchen Maßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt.

Die Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil sie angesichts der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht den Anforderungen des § 59 Abs. 3 AufenthG genügt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG, die Vollstreckbarkeitsentscheidung aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und
- vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Köster